

_____, den _____
(Name des Trägers der Jugendhilfe)
T:\210\Hausmann\He181208_Anerk._als_förderungsw._Träger.doc

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachbereich Jugend, Familie,
Schulen und Soziales
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG

Hiermit beantragen wir die öffentliche Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG.

Wir betreiben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejahen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die parlamentarisch repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Fall einer Förderung unserer Arbeit aus öffentlichen Haushalten verpflichten wir uns zu einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel. Es ist uns bekannt, dass durch eine etwaige Anerkennung allein ein Rechtsanspruch auf öffentliche Zuwendungen nicht begründet wird.

Über unsere Organisation/Einrichtung machen wir folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name (entsprechend der Vereinssatzung/Jugendordnung:)

- b) Sitz und Anschrift der Geschäftsstelle/Jugendgemeinschaft:

- c) Zweck und Ziel der Organisation/Einrichtung:

_____ (erübrigt sich, wenn ausführlich in der Vereinssatzung/Jugendordnung beschrieben)

- d) Name, Anschrift, Geburtstag und –ort sowie Beruf und Funktion bei der antragstellenden Organisation/Einrichtung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder bzw. leitenden Mitarbeiter (letztere nur, wenn kein Vorstand gem. § 26 BGB vorhanden):

1. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller)

2. _____

3. _____

- e) Zahl der Mitglieder: _____,

davon der unter 25-jährigen Mitglieder _____

- f) Gründung bzw. Beginn der Arbeit des Antragstellers:
(Wurde Gruppe bereits früher anerkannt?)

- g) Finden regelmäßige Zusammenkünfte statt? (Wann? Wo?)

- h) Veröffentlichungen: (Musterexemplare beigelegt)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte und Einrichtungen jederzeit von Vertretern des zuständigen Jugendamtes nach vorheriger Unterrichtung besucht werden. Die Vereinssatzung und/oder Jugendordnung ist beigelegt.

(Unterschrift des Vorstandes gem. § 26 BGB und/oder
des Leiters der Jugendgemeinschaft/der Einrichtung)

Anlagen

Vereinssatzung

Jugendordnung

Vorstandsverzeichnis

Zugehörigkeitsnachweis zum Landesverband